

Finanzen

Gewinn- und Verlustrechnung
und Zweckmittelverwendung 2018
im Verein Pro Femina e.V.

Satzungszweck

Der Satzungszweck von Pro Femina e.V. gem. § 2 Abs. 2 der Satzung ist *„die Förderung des Schutzes der Ehe und Familie (§52 (2) 19. AO) und die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.“* Dieser Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch Information, Beratung und Hilfe für Frauen im Schwangerschaftskonflikt und einschlägigen, öffentlichkeitswirksamen Kampagnen. Der entsprechende Auszug aus der Pro-Femina-Satzung:

§ 2 Gemeinnütziger Gegenstand und Zweck des Vereins

1. Der Verein Pro Femina e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schutzes der Ehe und Familie (§ 52 (2) 19. AO) und die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind (vgl. § 53 1. AO).
3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - d. Beratung (persönlich, telefonisch, auf elektronischem Weg usw.) und Hilfe für Frauen in Schwangerschaftskonflikten und ihre Familien. Die Beratung und Hilfe dienen dem Schutz des ungeborenen Lebens. Sie sind von dem Bemühen geleitet, die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und ihr Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen. Beratungsscheine gemäß § 219 Abs. 2 Satz 2 StGB werden nicht ausgestellt, weil sich der Verein im wohl verstandenen Interesse der Schwangeren, ihrer Familien und ihrer ungeborenen Kinder unter keinen Umständen, auch nicht indirekt, an einer Abtreibung beteiligt.
 - e. Einrichtung und Unterhaltung von Beratungsstellen.
 - f. Individuelle Unterstützung durch ein Frauen- und Familienförderungsprogramm. Ziel dieser Unterstützung und Förderung ist es, die persönlichen Verhältnisse der Mutter und ihrer Familie so zu verbessern, dass sie sich ohne Angst vor den Konsequenzen einer Geburt für ihr ungeborenes Kind entscheiden kann. Über Art, Umfang und Dauer der Unterstützung bzw. entsprechender Förderungszusagen während der Schwangerschaft und für die Zeit nach der Geburt werden von Einzelfall zu Einzelfall entschieden. Maßgabe der Unterstützung ist allein, eine Entscheidung für das Kind zu begünstigen.
 - g. Die Durchführung von vereinsinternen und -externen Vorträgen, Seminaren, Schulungen, Symposien und anderen Veranstaltungen zu Ausbildungszwecken und/oder Weitergabe der gewonnenen Erfahrungen mit dem Ziel, das Verständnis und den persönlichen Einsatz für den Schutz von Ehe und Familie im Allgemeinen und insbesondere durch Unterstützung von Frauen im Schwangerschaftskonflikt zu fördern.
 - h. Kinder- und Erwachsenenbildung zum Thema Ehe und Familie in Form von Einzelberatungen, Vorträgen, Seminaren, Schulunterricht, Veröffentlichungen (in allen zur Verfügung stehenden Medien: Drucksachen, Internetseiten und Emails, Briefsendungen, Newsletters etc.) und sonstigen zur Erfüllung des Vereinszwecks geeigneten Maßnahmen. Die Kurse können gebührenpflichtig sein; die Einnahmen dienen dann der Kostendeckung.
 - i. Öffentlichkeitswirksame Maßnahmen und Kampagnen zur Unterstützung von Frauen- und Familienwerten, die dem christlichen Menschenbild entsprechen und das Lebensrecht der Person, den Wert und die unantastbare Würde des Menschen vom Augenblick seiner Empfängnis an in den Vordergrund stellen.
 - j. Finanzielle, personelle und ideelle Unterstützung von als steuerbegünstigt anerkannten, gemeinnützigen Einrichtungen (Stiftungen, Vereine, usw.) und Aktionen mit gleichgerichteten Zielen.

	2018	2017
EINNAHMEN		
1. Spenden, Erbschaften, Nachlässe	3.597.305,79 €	3.429.053,71 €
2. Zinsen und sonstige Einnahmen	30.966,16 €	0 €
<i>Summe Einnahmen</i>	<i>3.628.271,95 €</i>	<i>3.429.053,71 €</i>
AUSGABEN		
1. Personalaufwand	2.380.877,71 €	1.864.672,48 €
2. Abschreibungen	69.512,39 €	47.076,65 €
3. Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit	235.590,42 €	148.597,27 €
4. Reisekosten	82.177,76 €	72.713,10 €
5. Raumkosten	274.003,54 €	246.400,45 €
6. Sonstige Aufwendungen	405.383,90 €	313.393,28 €
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	762,89 €	1.388,46 €
8. Spendenweiterleitungen	0 €	5.040,00 €
<i>Summe Aufwendungen</i>	<i>3.448.308,61 €</i>	<i>2.699.281,69 €</i>
VEREINSERGEBNIS	179.963,34 €	729.772,02 €

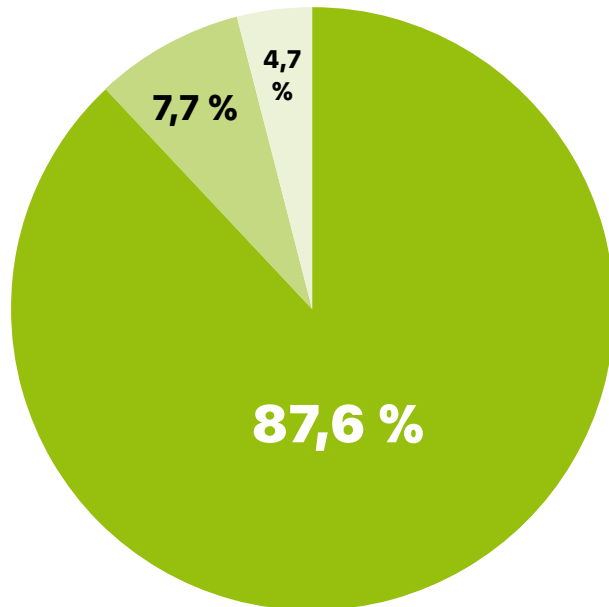
Ihre Spende in guten Händen

Die satzungsgemäße, angemessene und einwandfreie Mittelverwendung bei Pro Femina e. V. (von der Spendenbuchhaltung über Gehälter bis hin zu finanzieller Unterstützung für Schwangere in Not) wird durch vier komplementäre, qualifizierte und unabhängige Instanzen gewährleistet:

- Als gemeinnütziger und mildtätiger Verein mit der Berechtigung, Spendenbescheinigungen auszustellen, werden wir unter Berücksichtigung unserer Satzungszwecke durch das Finanzamt Heidelberg geprüft.
- Unsere laufende Buchhaltung wird extern durch eine renommierte Heidelberger Steuerberatungsgesellschaft (Winkler & Kollegen Steuerberatungsgesellschaft mbH) geführt. Diese erstellt auch die alljährliche Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
- Zudem unterziehen wir unsere Bilanz regelmäßig einer zusätzlichen, freiwilligen Prüfung durch eine externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.
- Darüber hinaus übt ein qualifizierter Aufsichtsrat die satzungsgemäße Aufsicht bzw. Kontrolle über Haushaltspläne, Kostenrechnungen und Mittelverwendung aus und gibt ggf. entsprechende Beschlussempfehlungen an die Mitgliederversammlung weiter.

Zweckmittelverwendung

- Information, Beratung und Hilfe
- Mittelbeschaffung
- Verwaltungskosten



EINNAHMEN	3.628.271,95 €	100 %
AUSGABEN	3.448.308,61 €	100 %
davon für Information, Beratung und Hilfe ¹ (Zweckmittel)	3.022.507,70 €	87,6 %
davon für Mittelbeschaffung ²	264.373,95 €	7,7 %
davon für Verwaltungskosten ³	161.426,96 €	4,7 %
ERGEBNIS	179.963,34 €	

1 Ausgaben im Sinne von § 2 Abs. 3 der Pro-Femina-Satzung sind alle Aufwendungen, die eindeutig der Information, Beratung und Hilfe für Frauen im Schwangerschaftskonflikt (vgl. § 2 Abs 3a, b und c) zuzurechnen sind sowie Aufwendungen für Kampagnen und Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Vereinszwecks (vgl. § 2, Abs 3d, e und f): Gehälter, finanzielle Hilfszahlungen an Schwangere und ihre Familien, Aus- und Fortbildungen von Beraterinnen, externe Supervision, 0800-Beratungshotline und Telefonkosten, Betrieb, Redaktion und technische Betreuung unserer Internetseiten, Google-AdWords, anteilige Raumkosten, Arbeitsplätze und technische Geräte und Support insbesondere für die Online-Beratung, Internet-Recherche, Personalgewinnung, Ausgaben für Publikationen, Vorträge und Veranstaltungen.

2 Ausgaben im Sinne der Mittelbeschaffung dienen ausschließlich der Gewinnung von Spenden. Darunter fallen bspw.: Unmittelbare Gehälter für Mitarbeiter in diesem Bereich, Aus- und Fortbildungskosten, Arbeitsräume (anteilige Miete), Arbeitsplätze und technisches Gerät, Kommunikationskosten (anteilig Telefon, Internet, Homepage).

3 Verwaltungskosten fallen an für bspw.: Anteilige Personalkosten, Software/Datenverwaltung, Buchführung, Lohnabrechnungen, Steuerberatung, Jahresabschlüsse, Reparaturen und technische Instandhaltung, Bürobedarf, Bewirtung von Gästen.



DANKE!